

99102023002000, 99102023002000

Wohnungsbauprämie beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/422618317/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102023002000, 99102023002000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsbauprämie beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wohnungsbauprämie beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Bausparvertrag, Wohnungsbauprämie, Baugenossenschaft, Wohnungsbau, Wohnungsgenossenschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2021
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Steuern Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wopg/
Teaser	Wenn Sie prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leisten, können Sie eine Wohnungsbauprämie beantragen.
Volltext	<p>Prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft.</p> <p>Die Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent Ihrer geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Für jedes Sparjahr werden als prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG). <p>Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem Sie die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet haben.</p> <p>Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular, das Ihnen das Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zuschickt.
Voraussetzungen	<p>Ihr zu versteuerndes Einkommen für das Sparjahr ist laut Einkommensteuerbescheid nicht höher als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EUR 35.000, wenn Sie ledig sind, oder • EUR 70.000, wenn Sie verheiratet sind oder eine

Modul

Sachverhalt

Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG).

****Achtung:**** Sie können für vermögenswirksame Leistungen VL (zum Beispiel bei Einzahlung in einen Bausparvertrag) nicht gleichzeitig die Arbeitnehmer-Sparzulage und eine Wohnungsbauprämie erhalten. So wird eine doppelte Begünstigung ausgeschlossen. Deshalb darf es sich bei den Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus nicht um VL handeln, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Können Sie keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen, beispielsweise weil Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, so können die VL in den Antrag auf Wohnungsbauprämie einbezogen und bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Die Wohnungsbauprämie müssen Sie bei Ihrem Anlageinstitut beantragen. Nutzen Sie dafür das Formular, das Ihnen Ihr Anlageinstitut zusammen mit dem Jahreskontoauszug zugeschickt hat.

****Verfahrensablauf bei Bausparverträgen****
Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrages – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrages.

****Altverträge (vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen):****

Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn

- dieser zugeteilt,
- die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten ist oder
- unschädlich über den Bausparvertrag verfügt

Modul

Sachverhalt

worden ist.

Sollten Sie das angesammelte Guthaben innerhalb der Festlegungsfrist von 7-Jahren anderweitig verwenden, so entfällt der Anspruch auf die Wohnungsbauprämie.

****Neuverträge (ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen):****

Die Wohnungsbauprämie wird bei Zahlungen in einen Bausparvertrag erst ausgezahlt, wenn

- dieser zugeteilt,
- die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Vertragsschluss überschritten ist,
- Sie bei Abschluss des Vertrages noch nicht das 25. Lebensjahre vollendet haben (soweit ohne Verwendung zum Wohnungsbau) oder
- unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Antrag bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres stellen, das auf das Sparjahr folgt.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Einen Rechtsbehelf gibt es nicht.

Kurztext

- Wohnungsbauprämie Festsetzung
 - Wer prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus leistet, kann eine Wohnungsbauprämie beantragen
 - Prämiengünstige Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus sind insbesondere Einzahlungen in einen Bausparvertrag, aber auch andere Zahlungen, zum Beispiel für den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft
 - Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 Prozent der prämiengünstigten Aufwendungen.
 - Für jedes Sparjahr (Kalenderjahr, in dem

Modul

Sachverhalt

prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet wurden) werden als prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus höchstens zugrunde gelegt:

- EUR 700,00, wenn Sie ledig sind, oder
- EUR 1.400, wenn Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben (soweit zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG)
- Hinweis: Die Wohnungsbauprämie ist nicht einkommensteuerpflichtig.
- Zuständig: örtlich zuständiges Wohnsitzfinanzamt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt bei Ihrer Bausparkasse und dem für Sie zuständigen Finanzamt.

Formulare

Ursprungsportal

Wohnungsbauprämie beantragen, Apply for housing subsidy